

ANTRAG 1

Anhebung steuerfreier Zuverdienst

an die 174. Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer am 10.5.2023

Die 174. Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer beschließt, sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einzusetzen, die steuerfreie Zuverdienstgrenze für Arbeitnehmer auf EURO 1.000,00 anzuheben und jährlich zu valorisieren.

Begründung:

Erwerbstätige, die mehr als geringfügig arbeiten, können neben ihrem „normalen“ Arbeitsverhältnis auch geringfügig über einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag dazu verdienen. Aber auch Einnahmen aus Mieteinnahmen sind möglich.

Zuverdienste sind dann steuerfrei, wenn die Einkünfte EURO 730,- pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Als Einkünfte wird allerdings nur der Gewinn gerechnet. Wenn das Einkommen aus dem regulären Arbeitsverhältnis und der Zuverdienst eine Summe von EURO 12.000,- übersteigen, müssen Steuern bezahlt werden.

Konkret bedeutet dies für die Fälle „Arbeitsverhältnis und Werkvertrag“, „Arbeitsverhältnis und Dienstvertrag“ sowie „Arbeitsvertrag und geringfügiger Job“ bei einem steuerpflichtigen Einkommen über EURO 12.000,-:

Die steuerfreie Zuverdienstgrenze leitet sich noch von Schilling 10.000,- ab. Man kann sich daher vorstellen, wie lange dies nicht mehr angehoben wurde.

Gerade in Zeiten der massiven Teuerung, sollte es möglich sein, unkompliziert einen adäquaten Betrag einfach dazu zu verdienen – ohne, dass der Fiskus gleich die Hand aufhält.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input checked="" type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--